

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Troisdorfer Leichtathletik Gemeinschaft 1966 e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nummer 614 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Troisdorf.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die aktive Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein den Breiten- und den Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und das Zustandekommen internationaler Begegnungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Grundsätzlich betreibt der Verein Sport auf Amateurbasis.
3. Der Verein kann alle Sportarten anbieten, die den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände entsprechen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Die ständigen Einrichtungen des Vereins sind:
  - a. die Abteilungen
  - b. der Ehrenrat
  - c. der Jugendausschuss

## **§ 4 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach Vorprüfung und schriftlicher Zustimmung des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin der Abteilung, der der Antragsteller / die Antragstellerin angehören will, durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Beitrags mittels Bankeinzugsermächtigung. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Vorstand im Einzelfall Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung gewähren.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Frist von sechs Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a. wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde
  - b. wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch vereinschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.

Der Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich binnen einer Frist von 14 Tagen beschwerdeführend an den Ehrenrat wenden, der nach Verhandlung endgültig entscheidet. Zu dieser Verhandlung ist der Ausgeschlossene spätestens eine Woche vorher einzuladen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des / der Ausgeschiedenen an den Verein. Der / die Ausgeschiedene hat die in seiner / ihrer Obhut befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm / ihr nicht zu.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Haus- und Platzordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung bei der Wahl bzw. Bestätigung von Organen und ständigen Einrichtungen des Vereins mit.
3. Die nicht volljährigen Mitglieder wirken im Rahmen des Jugendausschusses mit.
4. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

## § 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr, wählbar die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der Mitgliederversammlung hat jeder / jede Stimmberechtigte eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.
3. Jeweils in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Troisdorf „Rundblick“, durch Aushang und im Internet auf der Homepage des Vereins.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung nach den vorgenannten Einberufungsformen unter Beachtung der dortigen Voraussetzungen vorgenommen worden ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und im Protokoll vermerkt werden.
4. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein, z.H. des geschäftsführenden Vorstandes, einzureichen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist in jedem Fall zu ergänzen, wenn ein fristgerecht gestellter Antrag, der nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Unterstützung von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Der geschäftsführende Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen geprüft worden ist, vor.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Genehmigung der Tagesordnung
  - b. Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes und Kassenprüfungsberichtes und des Berichts des Ehrenrates
  - c. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl des Protokollführers / der Protokollführerin
  - f. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des / der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, des / der stellvertretenden Kassenwartes / Kassenwartin, dem / der Beauftragten für die Mitgliederverwaltung, des / der Beauftragten für Senioren- und Breitensport, der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen und der Mitglieder des Ehrenrates, Bestätigung der Abteilungsleiter und des / der Jugendausschussvorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter
  - g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom geschäftsführenden Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussvorlagen bzw. Anträge entscheiden, die in der durch die Mitgliederversammlung in Nr. 6 a. genehmigten Tagesordnung enthalten sind.

- 7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem / der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung dem / der stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen / deren Verhinderung einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Berichterstattung obliegt dem / der Vorsitzenden des Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Dieses gilt nicht für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Hier ist die Anwesenheit von 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, ist die innerhalb von 4 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung, gemäß § 8, Nr. 8 Abs 1, beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit findet bis zu einer Entscheidung eine erneute Abstimmung statt.

Ziel der Wahlen sollte es sein, Frauen gemäß ihrem Mitgliederanteil in allen Gremien des Vereins zu berücksichtigen.

Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

- 9. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- 10. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem / der Vorsitzenden
  - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Vereinskassenwart / der Vereinskassenwartin und
  - d. dem Vereinsgeschäftsführer / der Vereinsgeschäftsführerin.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- e. die Abteilungsleiter / -innen
  - f. der stellvertretende Vereinskassenwart / die stellvertretende Vereinskassenwartin
  - g. der / die Beauftragte für die Mitgliederverwaltung
  - h. der / die Jugendausschussvorsitzende und dessen/ deren Stellvertreter(-in)
  - i. der / die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
  - j. der / die Beauftragte für Senioren- und Freizeitsport.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und Arbeitgebers im Sinne von § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des / der Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB. Bei Handlungsunfähigkeit des / der Vorsitzenden ist der / die stellvertretende Vorsitzende an dessen / deren Stelle vertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Er bestimmt die Zielsetzung des Vereins insgesamt sowie die der Abteilungen im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2), wie z. B. Aufnahme oder Aufgabe von Sportarten
  - b. er erstellt eine Geschäfts- und eine Finanzordnung
  - c. er verabschiedet den Jahresetat und seine Aufteilung auf die Abteilungen
  - d. er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich
  - e. er nimmt grundsätzlich die Vereinsinteressen in Sportverbandsangelegenheiten wahr. Soweit der Vorstand sich die Vertretung des Vereins in den entsprechenden Sportverbandsorganen nicht selbst vorbehält, vertreten die Abteilungen den Verein in den entsprechenden Gremien
  - f. er unterstützt die Abteilungen in ihrer Organisation und Erledigung der Verwaltungsaufgaben und überprüft ihre Einnahmen- und Ausgabengestaltung
  - g. er kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des / der Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB bedürfen
  - h. er ist zuständig für Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit Sportlern, Spielern und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
4. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nehmen die unter Nr. 1 a - d aufgeführten Vorstandsmitglieder ständig teil. An den Sitzungen des Gesamtvorstands nehmen zusätzlich die unter Nr. 1 e – j genannten Mitglieder teil. Außerdem können diese selbst beanspruchen, unter Benennung von Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich zur nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstands eingeladen zu werden.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 8, Nr. 6 f) erfolgt in der Mitgliederversammlung in einem einheitlichen Wahlgang (Blockwahl) oder - soweit von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht - in gesonderten Wahlgängen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der vorausgegangenen Amtsperiode befindet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden / die Vorsitzende; bei dessen / deren Ausscheiden während seiner / ihrer Amtszeit bestimmt der Vorstand anlässlich einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung den zweiten Vorsitzenden / die zweite Vorsitzende zum / zur kommissarischen Vorsitzenden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser / diese als Vorsitzende(r) zu bestätigen bzw. es findet eine Neuwahl der betroffenen Vorstandsämter für die verbleibende Wahlperiode statt.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsziele haupt- und nebenamtlich beschäftigte Personen einzustellen.
7. a. Der / die Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist binnen 14 Tagen eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen; bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.

b. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und finden mindestens viermal jährlich statt. Bei dieser Gelegenheit ist insbesondere von den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen der Abteilungen über die entsprechenden Abteilungen zu berichten. In Bezug auf die Beschlussfähigkeit gilt § 9, Nr. 7a.

8. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in dem Protokoll aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Leiter / von der Leiterin der Vorstandssitzung gemäß § 9, Nr. 7a. und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterschreiben.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

## **§ 10 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Ehrenrat wählt auf seiner ersten Sitzung jeweils nach der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, der / die Sitzungen leitet.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen ein Mindestalter von 35 Jahre haben und dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl seit 2 Jahren ununterbrochen angehören.

Mitglieder des Ehrenrats dürfen weder dem Vorstand des Vereins noch einem Abteilungsvorstand angehören. Der Ehrenrat kann sowohl von einzelnen Mitgliedern, vom Vorstand als auch von ausgeschlossenen Mitgliedern (§ 6, Nr. 3.b, Absatz 3) angerufen werden.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- a. sich für ein gutes Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen, und zwar besonders für den Zusammenhalt der Vereinsabteilungen untereinander
- b. Mitarbeit bei Satzungsänderungen
- c. Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern und Gremien
- d. Prüfung der Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Gegen diese Vorschläge kann der Ehrenrat Einwände erheben, wenn berechtigte Gründe vorliegen. Diese sollen dem Vorstand mitgeteilt werden
- e. endgültige Entscheidung über vom geschäftsführenden Vorstand gegenüber Vereinsmitgliedern getroffene Disziplinarmaßnahmen bzw. über einen vom Vorstand beschlossenen Vereinsausschluss, falls das betroffene Vereinsmitglied binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung beim Ehrenrat schriftlich Einspruch einlegt
- f. Bericht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Abteilungen**

Entstehung und Auflösung von Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Vereins.

1. Die Abteilungen sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung (vgl. § 2) und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen. Die Regelungen des § 9, Nr. 2 dieser Satzung sind zu beachten.

Bei Fragen, die eine Abteilung betreffen, ist deren Leiter / Leiterin zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes hinzuzuziehen (siehe § 9, Nr. 4).

2. Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand, der mindestens besteht aus:

- a. dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin
- b. dem Abteilungskassenwart / Abteilungskassenwartin.

3. Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin und der Abteilungskassenwart / die Abteilungskassenwartin werden alle zwei Jahre von einer mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt.

Darüber hinaus muss sich die Abteilung mit einer für sie spezifischen Abteilungsordnung ausstatten. Diese bedarf der Zustimmung durch die Abteilungsversammlung und der einfachen Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands.

Auf der Grundlage der Abteilungsordnung werden die Abteilungsvorstände in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.

Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Vereinsabteilungen betreffen, sind unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der Amtszeit aus, ist der Abteilungsvorstand berechtigt, ein Mitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin; hier steht das Kooptionsrecht gem.

§ 9, Nr. 5 dem geschäftsführenden Vorstand zu. Auf der nächsten Abteilungsversammlung ist dieses Mitglied zu bestätigen bzw. es findet eine Neuwahl für dieses Vorstandsamt statt.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben, wenn dieser vor dem Beschluss durch die Abteilungsversammlung vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurde.
5. Die Kassenprüfung der einzelnen Abteilungen erfolgt alljährlich gemäß den Vorgaben des § 14 dieser Satzung.  
  
Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht und Abstimmungsergebnisse der Abteilungsversammlungen sind dem geschäftsführenden Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
6. Von jeder Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Die Einladungen zu diesen Veranstaltungen sind dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dieser hat das Recht, an diesen Versammlungen teil zu nehmen.
7. Für die Leitung der Abteilungen und für die Abteilungsversammlungen gilt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.
8. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderung von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie der Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
9. Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilungen berührt werden.

## **§ 12 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins, soweit sie die gesamte Vereinsjugend betreffen.
2. Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Jugendausschusses entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Die Jugendversammlung wählt mindestens den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Jugendausschusses, seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin, den Kassenwart / Kassenwartin und weitere Mitglieder des Jugendausschusses entsprechend der Vereinsjugendordnung.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Dem Jugendausschuss wird auf Vorlage eines Haushaltsplans vom Vorstand jährlich ein Betrag zur Verfügung gestellt. Angelegenheiten, deren Haftung beim Verein liegt, bleiben in den Händen des Vereinsvorstandes.  
Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend vom Vorstand beschlossen.
4. Für die Leitung des Jugendausschusses gilt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 13 Vergütung der Vereinstätigkeit**

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

ten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen der Nr. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr mindestens zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen, die ihre Aufgaben unter sich aufteilen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes oder eines Abteilungsvorstandes sein. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen prüfen in der Regel die Kassenbücher und Belege der Haupt- und Abteilungskassen, der Kasse des Jugendausschusses sowie evtl. Nebenkassen des Vereins, wobei auch stichprobenartig die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu prüfen ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstellen sie einen schriftlichen Bericht und erstatten der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung einen Bericht.
2. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Belege und Aufzeichnungen sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

#### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

#### **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Auf-

gabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig gem. § 8, Nr. 8.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der Vereinskassenwart / die Vereinskassenwartin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Troisdorf zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 18 In-Kraft-Treten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde am 16. März 2005 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. März 1998 außer Kraft.

\_\_\_\_\_  
(Name)  
Vorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
(Name)  
Protokollführer(in)